

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bühre und ein derart kranker Invalide ohne jeden ärztlichen Beistand sterben müßte. Wenn wir nicht irren, besteht eine strafgesetzliche Bestimmung, die lautet, daß Angehörige eines kranken Menschen, die nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und durch diese Unterlassung eventuell den Tod verschulden, zur Verantwortung gezogen werden müssen. Wir brauchen einen solchen Fall nur auf einen Kriegsbeschädigten anzuwenden, dann ergibt sich uns die Frage, wer dann zur Verantwortung gezogen werden müßte. Diese Frage wäre gewiß nicht schwer zu beantworten!

Daß eine derartige Gesetzesauslegung unrichtig ist, ist nicht nur unsere Ansicht. Sogar der Verwaltungsgerichtshof, dem man sicherlich nicht nachsagen kann, daß er besonders günstige Entscheidungen für die Kriegsoffer trifft, hat sich diese Anschauung zu eigen gemacht. Wir wollen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergeben, sie lautet: „Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 des J. G. Gl. R 167—27 vom 25. April 1927. Die Aussicht auf Wiederherstellung ist nicht als Voraussetzung für die Rechtsbeständigkeit des Anspruches aufgestellt, sondern als Richtlinie für die Art der Heilbehandlung dort, wo eine Wiederherstellung überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegt; andernfalls müßte ja darauf verzichtet werden, in hoffnungslosen Fällen dem Kriegsbeschädigten wenigstens jene Erleichterung seines Leidens zu verschaffen, welche die ärztliche Kunst häufig zu bieten imstande ist, eine Konsequenz, die gewiß nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann.“

So sagt der Verwaltungsgerichtshof! Fast wortwörtlich dasselbe, was wir immer und jederzeit gesagt und zur Rechtsprechung bei der Schiedskommission verlangt haben. Wir nehmen an, daß J. G. R. und Schiedskommission auch diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes als rechtsverbindlich betrachten. Wird dies der Fall sein, dann werden Entscheidungen, so wie sie bisher getroffen wurden, nicht mehr vorkommen, und wir werden dann nicht mehr genötigt sein, Kritik zu üben. W.

### Die Kriegsofferfürsorge.

Seit dem 1. Juni 1919, dem Wirksamkeitsbeginn des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes, bis zum 30. Juni 1927 wurden 220.998 Anmeldungen auf Invalidenrentenansprüche erstattet. Von den angemeldeten Ansprüchen wurden 159.730 anerkannt. Infolge Minderung der Erwerbsfähigkeit um über 35 v. H. standen am 30. Juni 1927 52.665 Invalide im Rentenbezüge. Von diesen Rentenempfängern weisen auf:

18.861	eine	Minderung	ihrer	Erwerbsfähigkeit	um	35	bis	45	Proz.
13.448	"	"	"	"	"	45	"	55	"
8.321	"	"	"	"	"	55	"	65	"
6.130	"	"	"	"	"	65	"	75	"
4.737	"	"	"	"	"	von über 75 Proz.			

Nach der IX. Novelle zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz beträgt die monatliche Invalidenrente unter Zugrundelegung der 1. Ortsklasse:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	35	bis	45	Proz.	S	720
"	45	"	55	"	S	18—
"	55	"	65	"	S	30—
"	65	"	75	"	S	73—
"	über	75	"	"	S	126—

836 Kriegsbeschädigte, die ständig der Hilfe einer fremden Person bedürfen, beziehen außer der Vollrente von 126 S einen Hilfslosenzuschuß von 132 S und 277 Kriegsblinde erhalten zu der Vollrente von 126 S noch einen Blindenzuschuß von 198 S. 63.037 Kriegsbeschädigte wurden auf Grund der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von nicht über 35 v. H. von Amts wegen abgefertigt. Für jedes in der Ver-

forgung eines Invaliden stehende Kind unter 18 Jahren wird ein Zuschuß im Ausmaße von ein Zehntel der Invalidenrente geleistet. Die Zahl dieser Kinderzuschüsse betrug am 30. Juni 1927 56.036. Die Zahl der Anmeldungen auf Hinterbliebenenrente stellt sich auf 242.976, jene der zuerkannten Hinterbliebenenrenten auf 188.992. Am 30. Juni 1927 standen im Rentenbezüge: 31.705 Witwen, 71.467 Waisen, 23.265 sonstige Hinterbliebene (Eltern, elternlose Geschwister bis zum 18. Lebensjahre, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern). Die Höhe der Witwenrente richtet sich nach dem Alter, nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit und der Zahl der in der Versorgung der Witwe stehenden Kinder. Es werden drei Stufen unterschieden: 15.418 Witwen bezogen die Rente der niedrigsten Stufe, d. i. in der 1. Ortsklasse 15 S, 15.112 der mittleren Stufe, d. i. 42 S und 1175 der höchsten Stufe, d. i. 66 S monatlich. Von den 71.467 Waisen sind 65.067 einfach, 6400 doppelt verwaist. Die Waisenrente in der 1. Ortsklasse beträgt für einfache Waisen 15 S und für doppelt Verwaiste 30 S monatlich. Eine Rente von 15 S monatlich erhalten auch die sonstigen Hinterbliebenen, wie Eltern, elternlose Geschwister, Adoptiv- und Stiefeltern. Leibliche Eltern und uneheliche Mütter erhalten jedoch die Rente im doppelten Ausmaße, d. i. 30 S monatlich, wenn sie im Kriege ihr einziges oder von mehreren Kindern mindestens zwei verloren haben. Die Zahl dieser Rentenempfänger betrug 2313.

Von dem Rechte der Rentenabfertigung haben bis 30. Juni 1927 4490 Invalide und 3099 Witwen Gebrauch gemacht. In beruflicher Ausbildung standen am 30. Juni 1927 169 Kriegsbeschädigte. Davon entfallen auf Hochschulbildung 13, das Konz. Lehramt 12, das gewerblich. Lehramt 54, die Meisterlehre 48, sonstige Ausbildung 42.

### Verfammlungsberichte.

Die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Altheim fand am 7. August l. J. statt und war trotz der Erntearbeiten gut besucht. Nach Erledigung der Berichte des Obmannes Hütter und des Kassiers Reichinger, welcher letzterem für seine langjährige Tätigkeit eine Ehrengabe überreicht wurde, hielt Kamerad Sternat ein ausführliches Referat, welches alles umfaßte, was für die Mitgliedschaft von Bedeutung war. Die Mitglieder waren hoch erfreut, den Bezirksvertrauensmann begrüßen und hören zu können. Die Neuwahl hatte folgendes Resultat: Obmann Hütter; Kassier Weilhartner; Schriftführer Reichinger; Witwenvertreterin Eichberger und die übrigen Ersahleute.

Die Ortsgruppe Unterweißenbach hielt am 4. September 1927 in Hittlers Gasthof die Generalversammlung ab, in welcher Kamerad Hintereiter wieder einstimmig zum Obmann gewählt wurde. Der Referent Kamerad Baumberger aus Linz besprach ausführlich die IX. Novelle zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz und betonte, daß es noch schwere Kämpfe erfordern wird und es der Geschlossenheit sämtlicher Kriegsoffer bedarf, um in einer X. Novelle wieder einen Schritt näher zu unserem Ziele zu gelangen. Lebhafter Beifall lohnte ihn für seine Ausführungen.

Die Ortsgruppe Gaspoltshofen hielt am 21. August 1927 eine sehr gut besuchte Versammlung ab, zu der Kamerad Hufnagl aus Linz als Referent erschien. Nach der Begrüßung durch Obmann Kameraden Mühleitner erstattete Kamerad Kößlhuber den Tätigkeitsbericht, dem eine umfangreiche Tätigkeit zu entnehmen war. Kamerad Schamberger erstattete den Kassebericht, nach dem ein Kassestand von 97.58 S verbleibt. Die beiden Berichte wurden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, worauf zum Verbandstag Stellung genommen, die Delegierten gewählt sowie sechs Anträge zum Beschluß erhoben wurden. Kamerad Hufnagl erstattete einen ausführlichen